



**Kleine Anfrage von Ronahi Yener und Christian Hegglin
betreffend Steuerdomizilen**

Antwort des Regierungsrats
vom 21. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Januar 2023 reichten Ronahi Yener und Christian Hegglin dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend Steuerdomizilen ein.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Welches sind die Voraussetzungen für ein «Steuerdomizil» für natürliche Personen bei uns im Kanton Zug?

Die Voraussetzungen zur Begründung eines steuerlichen Wohnsitzes sind in der ganzen Schweiz einheitlich durch zwingendes Bundesrecht geregelt. Sie ergeben sich konkret aus Art. 3 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14), welcher im Kanton Zug in § 3 des kantonalen Steuergesetzes (StG, BGS 632.1) umgesetzt wurde, und durch Art. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11).

Steuerlichen Wohnsitz im Kanton Zug hat, wer sich hier «mit der Absicht dauernden Verbleibens» aufhält. Hält sich eine Person abwechslungsweise an zwei oder mehreren Orten auf, befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz an jenem Ort, zu dem die stärksten Beziehungen bestehen, also dort wo sich der Lebensmittelpunkt befindet und sich die Person für gewöhnlich aufhält. Der Lebensmittelpunkt bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven, äusseren Umstände, aus denen sich die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen einer Person erkennen lassen. Nicht ins Gewicht fallen blossе Wünsche oder gefühlsmässige Präferenzen. Ebenfalls nicht entscheidend sind formelle Akte wie etwa die Hinterlegung der Schriften, also die An- oder Abmeldung bei einer gemeindlichen Einwohnerkontrolle. Zu den massgeblichen Kriterien und ihrer Gewichtung bestehen eine reichhaltige gerichtliche Rechtsprechung und eine umfassende Fachliteratur.

2. Erfüllen «Einwohner, die dieses Zimmer nur für eine Adresse im Kanton Zug brauchen», die Voraussetzungen für ein Steuerdomizil?

Letztlich wird diese Frage anhand der Gesamtheit der konkreten, individuellen Umstände zu prüfen sein. Sofern die Mieterin oder der Mieter ausschliesslich jenes Zimmer bewohnt und nicht noch in einer anderen Gemeinde über eine anderweitige Wohnstätte mit stärkeren Beziehungen zu einem anderen Aufenthaltsort verfügt, dürfte mit dem Einzug in das Zuger Zimmer tatsächlich ein steuerlicher Wohnsitz im Kanton Zug begründet werden. Sollte die betreffende Person aber z. B. in einem anderen Kanton auch noch in einer grösseren Wohnung oder einem Haus regelmässig wohnen und zu jenem Ort engere familiäre, berufliche oder persönliche Beziehungen (z. B. aktive Teilnahme am Vereinsleben) pflegen, so dürfte sich der steuerliche Wohnsitz im anderen Kanton befinden.

3. Falls die Voraussetzungen «Für Einwohner, die dieses Zimmer nur für eine Adresse im Kanton Zug brauchen», für ein Steuermotizil nicht erfüllt sind, was machen die Zuger Gemeinden, wenn sich eine solche Person anmelden will? Müssen sie die Anmeldung zurückweisen?

Die Einwohnergemeinden prüfen bei der Anmeldung, ob ein melderechlicher Wohnsitz vorliegt, vgl. dazu die Antwort auf Frage 4. Sind die Voraussetzungen für eine Anmeldung nicht erfüllt, nehmen die Zuger Einwohnergemeinden keine Anmeldung vor.

4. Falls sich natürliche Personen bei einer Zuger Gemeinde anmelden wollen, gibt es kantonale Vorgaben, welche durch die gemeindlichen Einwohnerkontrollen zu kontrollieren sind?

Die Niederlassung bzw. die Anmeldung sind im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) geregelt. Gemäss Art. 3 Bst. b RHG bedeutet Niederlassungsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Bei einer Anmeldung müssen die Einwohnergemeinden prüfen, ob die Voraussetzung für eine Niederlassungsgemeinde gemäss Art. 3 Bst. b RHG vorliegt.

5. Werden durch die Einwohnerkontrollen oder das Steueramt Abklärungen zum Lebensmittelpunkt der angemeldeten Personen gemacht?

Zur Überprüfung werden durch die Einwohnerkontrollen die notwendigen sachdienlichen Unterlagen wie (Unter-)Mietverträge, Eigentümer-/Verwaltungsbestätigungen, Wohn-/Aufenthaltsbestätigungen (z. B. bei Wohngemeinschaft oder Konkubinat) etc. eingefordert. Falls Zweifel bestehen, werden weitergehende Abklärungen vorgenommen.

Stellt die Steuerverwaltung später im Rahmen des Veranlagungs- oder Inkassoprozesses fest, dass die Angaben zum Wohnsitz in offenkundiger Weise von den Angaben gegenüber der Einwohnerkontrolle abweichen, so leitet sie weitergehende Abklärungen im Sinne der Antworten auf die Fragen 1 und 2 in die Wege. Oft ist es aber so, dass im Falle eines bloss zum Schein begründeten Zuger Wohnsitzes der «andere» Kanton, aus dem die steuerpflichtige Person weggezogen ist und in dem sie trotzdem noch eine Wohngelegenheit unterhält oder sich regelmässig aufhält, von sich aus eigene Abklärungen einleitet. Zweifelt der Wegzugskanton an der tatsächlichen Verlegung des Lebensmittelpunktes in den Kanton Zug, stellt er der betroffenen Person einen Fragebogen zu, der wahrheitsgetreu ausgefüllt werden muss. Je nach den Angaben im Fragebogen wird der Wegzugskanton dann weitere Abklärungen treffen und z. B. Mietverträge, Aufenthaltsnachweise, Strom- und Telefonrechnungen, Abo-Nachweise des öffentlichen Verkehrs usw. einverlangen. Werden keine tauglichen Unterlagen eingereicht oder kann aus anderen Gründen keine Einigung erzielt werden, so erlässt der andere Kanton eine Feststellungsverfügung, nach der die Steuerpflicht am Wegzugsort weiter besteht. Gegen diese Verfügung kann die betroffene Person später gerichtliche Rechtsmittel bis hin zum Bundesgericht einlegen, um eine Doppelbesteuerung durch beide Kantone zu verhindern. Für die Zwecke der direkten Bundessteuer kann die betroffene Person zudem bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einen Entscheid zur Zuständigkeit zwischen den beiden Kantonen beantragen. Der Entscheid der ESTV kann ebenfalls bis vor

Bundesgericht angefochten werden. Im Streitfall entscheiden also letztlich immer unabhängige Gerichte über den Wohnsitz und die Veranlagungszuständigkeit.

6. Werden diese Kontrollen von den 3 grössten Zuger Gemeinden (Zug, Baar und Cham) jeweils auch vorgenommen? Wie viele Anmeldungen wurden 2022 zurückgewiesen?

Die Einwohnergemeinden fordern von den Personen, die sich anmelden, die notwendigen Unterlagen ein (vgl. Antwort zu Frage 5).

Über die Anzahl der Rückweisungen von Anmeldungen wird keine Statistik geführt. In der Stadt Zug waren es im Jahr 2022 insgesamt ca. 30 Fälle und in der Einwohnergemeinde Baar sind es ca. 1–2 Fälle pro Monat.

Regierungsratsbeschluss vom 21. Februar 2023